

676

Garderobe.

Herr Lewald, Oberinspektion, s. oben.
 - Firmin, Garderobier, Pferdemarkt über no 34
 Mäd. Röhrig, Garderobière, Jungfernstieg, Petersen Platz.
 Sahl no 8
 - Hanno, Gehülfe, grosse Drehbahn über no 328
 Mehrere Gehülfe.

20 Logenchiesser, Billeteure und Thürsteher,
 15 Theaterleute und Machinisten.

Castellan.

Herr Bruhns, im neuen Schauspielhaus.

Theaterdiener.

Möller, Kornträgergang über no 243

R e g l e m e n t

wegen

der Hamburgischen Thorsperren.

Die folgenden Hamburgischen Thore werden zum Ein- und Aus-Passiren gegen Erlegung des unten bestimmten Sperr-Geldes von der Zeit des gewöhnlichen Thor-Schlusses, nach Maassgabe der Thorschliessungs-Tabelle, an, bis um 12 Uhr Nachts offen gehalten, mit dem Schläge 12 aber gänzlich bis zur Thor-Oeffnungszeit am folgenden Morgen geschlossen, nämlich:

das Millernthor,
 das Damuthor,
 das Steinthor,
 das Deichthor,
 das Thor No. 1 im Neuenwerke,
 das Thor No. 4 im Neuenwerke,
 das Brookthor, und
 das Sandthor.

Während der obgedachten Thorsperr-Zeit werden weder beladene Wagen oder Karren, noch auch Personen mit Packen, Körben oder Bündeln, so wie auch kein Schlachtyieh durch die Thore gelassen:

677

Haudwerker passiren mit ihren Handwerksgeräthschaften, sofern sie solche unbedeckt durchdragen, und sind die Officianten bei den Thorsperren angewiesen, keine Contravention gegen diese Vorschriften zu dulden.

Der Tarif des, während der Sperrzeit an den Thoren, beim jedesmaligen Ein- und Aus-Passiren zu entrichtenden Sperrgeldes ist folgendermaassen festgesetzt:

Für ein jedes mit einer oder mehreren Personen, ausser dem Fuhrmann, besetztes Fuhrwerk, ohne Unterschied, ob solches ein- oder mehrspännig, bedeckt oder unbedeckt ist,

bis 10 Uhr	— mg 12 fl
von 10 bis 11 Uhr	1. mg 8 fl
von 11 bis 12 Uhr	2 mg — fl

Für jedes Fuhrwerk, auf dem ausser dem Kutscher oder Fuhrmann niemand befindlich ist, respective die Hälfte der obigen Ansätze.

Ein jeder Reitender hat zu entrichten:
 bis 10 Uhr — mg 8 fl
 von 10 bis 12 Uhr 1 mg — fl

Für jedes Handpferd resp. die Hälfte der obigen Ansätze.

Jeder Fussgänger hat zu entrichten:
 bis 10 Uhr — mg 4 fl
 von 10 bis 11 Uhr 1 mg 8 fl
 von 11 bis 12 Uhr — mg 12 fl

Im Steinthore, im Deichthore, im Thore No. 1 und im Thore No. 4 des Neuenwerks, so wie im Brookthore und im Sandthore ist an jedem dieser Thore respective nur die Hälfte der obbemerkten Ansätze zu entrichten.

Im Steinthore und im Deichthore passiren bis 10 Uhr alle Fussgänger, welche von der Stadt hinaus gehen, ohne Erlegung von Sperrgeld.

Im Deichthore und Sandthore wird während der Sperr-Zeit nur allein das Ein- und Aus-Passiren von Fussgängern gestattet.

Im Thore No. 1 und No. 4 des Neuenwerks nimmt die Sperre jeder Zeit eine halbe Stunde später als in den übrigen Thoren den Anfang.